

Vergütung von Nebenkosten (Höchstansätze) für beauftragte Architektur- und Ingenieurbüros (gültig seit 1. Januar 2017)

1. Reproduktionsaufwendungen

Die nachfolgenden Ansätze gelten als **Maximalbetrag** und sind **unabhängig vom Leistungserbringer**. Bei fehlenden Tarifangaben gelten die Ansätze der CPS-Netto-Preisempfehlung 2016 für die Sektion Zürich. Die **Arbeitszeit** des mit der Herstellung beauftragten Heliographisten und die Lieferung der Unterlagen darf **nicht zusätzlich verrechnet** werden, da dieser **Arbeitslohn bereits in den Einheitspreisen** inbegriffen ist.

- Pläne; Papier 90-110 gr/m², bis 90 cm Breite

Plankopie GX, schwarz/weiss	Fr.	14.00/m ²
Plankopie GX, farbig (1. Kopie ab Original)	Fr.	40.00/m ²
Plankopie GX, farbig (weitere Kopien ab gleichem Original)	Fr.	20.00/m ²

Planplot GX, schwarz/weiss	Fr.	8.00/m ²
Planplot GX, farbig	Fr.	16.00/m ²

Falten Planplots und Plankopien	Fr.	1.50/m ²
---------------------------------	-----	---------------------

- Fotokopien (Papier oder Folien), Papier min. 80 gr/m²

schwarz/weiss, A4	Fr.	0.20/Stk
schwarz/weiss, A3	Fr.	0.30/Stk
farbig, A4	Fr.	1.20/Stk
farbig, A3	Fr.	1.60/Stk

Arbeitskopien für den bürointernen Gebrauch des Auftragnehmers können nicht verrechnet werden. Diese Aufwendungen sind Bestandteil des Honorars. Ebenso können sämtliche Kopien, welche durch Planungsfehler des Planungsbüros wiederholt werden müssen, nicht verrechnet werden.

Für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen usw.) gelten in Anlehnung an die KBOB und den Fachverband Copy-printsuisse für den Kanton Schwyz die oben aufgeführten Ansätze. Sämtliche Einheitspreise verstehen sich ohne MWST.

Das Planungsbüro hat bei externen Kopien die Repro-Unternehmung klar darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Auftrag für den Kanton Schwyz handelt, bei welchem die obenerwähnten Maximalansätze einzuhalten sind.

Die Repro-Unternehmungen stellen ihre Rechnungen an das Planungsbüro. Dieses fasst die Drittrechnungen mit seinen eigenen Reprokosten zusammen und erstellt eine gesamte Nebenkostenabrechnung zuhanden der kantonalen Amtsstelle. Die Rechnungen (Originalbelege) der Repro-Unternehmungen sind durch das Planungsbüro zu kontrollieren und visieren und der Nebenkostenabrechnung beizulegen. Nach der Rechnungskontrolle werden die quittierten Originalrechnungen wieder retourniert.

Pauschalentschädigungen:

Für Reproduktionskosten können anstelle der Ansätze auch Pauschalentschädigungen vereinbart werden. Diese Entschädigung (exklusive MWST) darf bei einfachen Fällen (wenig Pläne und kleine Auflagen) höchstens 2% und bei schwierigen Fällen (viele Pläne und grosse Auflagen) höchstens 4% der Honorarsumme betragen.

2. Reisekosten/Displacement

Unter Bezugnahme auf die KBOB-Vorgaben sowie gestützt auf die bisherige Praxis gelten für die Auftragnehmer weiterhin folgende Ansätze:

- **Kilometer-Entschädigung für Personenwagen**
Es werden lediglich die variablen Kosten abgegolten. Fr. 0.60/km

- **Öffentliche Verkehrsmittel**
Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel kann das Halbp reis-Billet der 1. Klasse in Rechnung gestellt werden.

- **Spesen**
Entschädigung Hauptmahlzeit Fr. 25.--
Entschädigung Übernachtung inklusive Frühstück max. Fr. 150.--

Innerhalb des Lokalrayons des Auftragnehmers (Radius von 10 km) werden keine Entschädigungen für Reisen und Displacements vergütet.

Für die Reisekosten und die Displacementsentschädigungen können neu Pauschalabgeltungen (in Prozent der Honorarsumme) vereinbart werden:

- nur Projektierung, mit wenig Baustellenbesuchen 1-2 %
- Projektierung oder Bauleitung, mit normalen Baustellenbesuchen 1-3 %
- Projektierung und Bauleitung, mit normalem Aufwand 2-4 %
- aufwendige Projektierung und Bauleitung 3-4 %

Brunnen, 17. Januar 2017